

GEMEINSAMER BERICHT

des Vorstands der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft, Bad Neustadt a. d. Saale,
und
der Geschäftsführung der RHÖN-KLINIKUM Service Technik GmbH, Bad Neustadt a. d. Saale,

nach § 293a Aktiengesetz

über den beabsichtigten Ergebnisabführungsvertrag
zwischen der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft und der
RHÖN-KLINIKUM Service Technik GmbH

I. Vorbemerkung

Die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft mit Sitz in Bad Neustadt a.d. Saale, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRB 1670, (nachfolgend „RHÖN-KLINIKUM AG“) und die RHÖN-KLINIKUM Service Technik GmbH mit Sitz in Bad Neustadt a. d. Saale, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRB 9941, (nachfolgend „Tochtergesellschaft“) beabsichtigen, einen Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen, mit dem sich die Tochtergesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die RHÖN-KLINIKUM AG und die RHÖN-KLINIKUM AG gegenüber der Tochtergesellschaft zur Verlustübernahme verpflichtet.

Gemäß § 293 AktG ist es für das Wirksamwerden des Vertrages erforderlich, dass die Anteilseigner beider Vertragsparteien dem Abschluss des Vertrags zustimmen. Die RHÖN-KLINIKUM AG und die Tochtergesellschaft haben am 25. März 2026 den Entwurf eines Ergebnisabführungsvertrages (nachfolgend „Vertrag“) aufgestellt. Der Vertrag soll nach der Zustimmung der Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG sowie der nachfolgenden Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft unterzeichnet werden; Änderungen des Vertragstextes werden nicht mehr erfolgen.

Der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erstatten hiermit gemeinsam über den Vertrag den nachfolgenden Bericht nach § 293a Aktiengesetz (AktG).

II. Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung

1. des Aufsichtsrates der RHÖN-KLINIKUM AG,
2. der Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG und
3. der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft in notariell beurkundeter Form.

Die Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG wird am 27. Mai 2026 und die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft im Anschluss daran um ihre Zustimmung in notariell beurkundeter Form gebeten werden. Danach soll der Vertrag abgeschlossen werden.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst (§ 293 Abs. 2, Abs. 1 Satz 2 AktG). Bei der Tochtergesellschaft bedarf der Zustimmungsbeschluss nach herrschender Meinung eines einstimmigen Beschlusses, nach anderer Ansicht einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Hier kommt es darauf nicht an, da die RHÖN-KLINIKUM AG alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist und ihr Stimmrecht folglich einheitlich ausübt.

Der Vertrag wird erst mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Er gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem die Eintragung erfolgt.

III. Vertragspartner

Vertragspartner sind die RHÖN-KLINIKUM AG und die Tochtergesellschaft.

1. RHÖN-KLINIKUM AG

a. Allgemeine Angaben

Die RHÖN-KLINIKUM AG mit Sitz in Bad Neustadt a. d. Saale, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRB 1670, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 167.406.175,00 €. Es ist eingeteilt in 66.962.470 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Der Anteil des Streubesitzes am stimmberechtigten Grundkapital der RHÖN-KLINIKUM AG beträgt 5,39 %. Der Anteil der eigenen Aktien der RHÖN-KLINIKUM AG beträgt 0,04%.

Unternehmensgegenstand ist

- die Errichtung, der Betrieb und die Beratung von Krankenhäusern, von Kur-, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen jeder Art, von Bildungs- und Schulungs-einrichtungen sowie von Einrichtungen des Fremdenverkehrs, des Gaststätten- und des Beherbergungsgewerbes,
- die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit medizinisch-technischen Produkten und die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Gegenständen aller Art, die der Einrichtung oder dem Betrieb der vorgenannten Häuser und Einrichtungen dienen,
- die Verwaltung von Grundbesitz, insbesondere von Wohnungs- und Teileigentum.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die RHÖN-KLINIKUM AG zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem vorbeschriebenen Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Abschluss von Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträgen, zur Übertragung von Teilen des Unternehmens auf ein anderes Unternehmen, sowie zur Beteiligung an Unternehmen, deren Gegenstand dem Vorgenannten entspricht oder mit ihm zusammenhängt.

Die RHÖN-KLINIKUM AG ist die Obergesellschaft des RHÖN-KLINIKUM Konzerns. Der RHÖN-KLINIKUM Konzern (kleinster Konsolidierungskreis) wird im Wege der Vollkonsolidierung mittelbar über die AMR Holding GmbH, Königstein im Taunus, in den Konzernabschluss der Broermann Holding GmbH, Königstein im Taunus einbezogen (größter Konsolidierungskreis), deren Alleingesellschafterin die Erbengemeinschaft nach Herrn Dr. Bernard große Broermann ist. Zudem wird der RHÖN-KLINIKUM Konzern in den Teilkonzern der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA, Hamburg, einbezogen.

b. Geschäftsführung, Vertretung

Mitglieder des Vorstands der RHÖN-KLINIKUM AG sind: Herr Dr. Stefan Stranz und Herr Dr. Gunther K. Weiß.

Die RHÖN-KLINIKUM AG wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG sind: Herr Dr. Jan Liersch (Vorsitzender), Herr Stefan Röhrhoff, Herr Hafid Rifi, Frau Dr. Susanne Betz, Frau Dr. Julia Dannath-Schuh, Frau Regina Dickey, Herr Peter Ducke, Frau Dr. Dagmar Federwisch, Herr Joachim Gemmel, Frau Anna-Lena Lück, Herr Dr. Martin Mandewirth, Herr Oliver Salomon, Frau Andrea Schuster, Frau PD Dr. Sara Sheikhzadeh, Frau Dr. Cornelia Süfke und Herr Marco Walker.

Das Geschäftsjahr der RHÖN-KLINIKUM AG ist das Kalenderjahr.

Die RHÖN-KLINIKUM AG ist in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.

c. Wirtschaftliche Situation

Die RHÖN-KLINIKUM AG erzielte in dem am 31. Dezember 2025 abgelaufenen Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss von 12,9 Mio. €. Die Bilanz zum 31. Dezember 2025 weist bei einer Bilanzsumme von 1.358,9 Mio. € ein Eigenkapital von 999,0 Mio. € aus. Im Geschäftsjahr 2025 wurden Umsatzerlöse von 343,1 Mio. € erzielt.

Die RHÖN-KLINIKUM AG erzielte in dem am 31. Dezember 2024 abgelaufenen Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss von 12,5 Mio. €. Die Bilanz zum 31. Dezember 2024 weist bei einer Bilanzsumme von 1.366,5 Mio. € ein Eigenkapital von 992,9 Mio. € aus. Im Geschäftsjahr 2024 wurden Umsatzerlöse von 323,7 Mio. € erzielt.

Die RHÖN-KLINIKUM AG erzielte in dem am 31. Dezember 2023 abgelaufenen Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss von 22,3 Mio. €. Die Bilanz zum 31. Dezember 2023 weist bei einer Bilanzsumme von 1.325,1 Mio. € ein Eigenkapital von 980,4 Mio. € aus. Im Geschäftsjahr 2023 wurden Umsatzerlöse von 304,6 Mio. € erzielt.

2. Tochtergesellschaft

a. Allgemeine Angaben

Die Tochtergesellschaft wurde mit notarieller Urkunde vom 25. November 2025 durch die RHÖN-KLINIKUM AG gegründet und am 9. Januar 2026 im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRB 9941 eingetragen. Sie firmiert seitdem als RHÖN-KLINIKUM Service Technik GmbH. Ihr Sitz befindet sich in Bad Neustadt a. d. Saale. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb und die Wartung von technologischen Produkten und Dienstleistungen in den Bereichen Haustechnik, Medizintechnik, Sterilisation, Technik allgemein und der Informationstechnologie (IT) sowie Logistik.

Die Gesellschaft soll ausschließlich für die RHÖN-KLINIKUM AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen tätig sein.

Die Tochtergesellschaft hat ein nominelles Stammkapital von 25 T€. Alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist die RHÖN-KLINIKUM AG.

Die Tochtergesellschaft hält keine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen.

Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft ist das Kalenderjahr.

b. Geschäftsführung, Vertretung

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft ist Herr Matthias Stefan Peter Klingenstein.

Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.

c. Wirtschaftliche Situation

Die Tochtergesellschaft erzielte in dem am 31. Dezember 2025 abgelaufenen Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 0,0 T€. Die Bilanz zum 31. Dezember 2025 weist bei einer Bilanzsumme von 25 T€ ein Eigenkapital von 25 T€ aus.

Die Umsatzerlöse der Tochtergesellschaft betragen 2025 0 T€. Das EBIT belief sich 2025 auf 0,0 T€. Das EBITDA betrug 2025 0,0 T€.

IV. Ziele und Auswirkungen sowie rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages

Der Vertrag dient der Optimierung der steuerlichen Situation.

Durch den Abschluss des Vertrages wird erreicht, dass die Tochtergesellschaft wirtschaftlich in die RHÖN-KLINIKUM AG eingegliedert wird, rechtlich jedoch als eigenständige Gesellschaft bestehen bleibt.

Der Vertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und der Tochtergesellschaft gemäß §§ 14, 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Zusätzlich dient sie der Begründung einer gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen den beiden Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG). Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft und der RHÖN-KLINIKUM AG als Organträgergesellschaft. Durch den Ergebnisabführungsvertrag wird das Ergebnis der Tochtergesellschaft zeitkongruent mit dem Ergebnis der RHÖN-KLINIKUM AG auf der Ebene der RHÖN-KLINIKUM AG besteuert. Hierdurch wird unter anderem ein steuerlicher Gewinn- und Verlustausgleich zwischen den Gesellschaften für Körperschaft- und Gewerbesteuerzwecke ermöglicht. Somit können auf Ebene der RHÖN-KLINIKUM AG positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Steuerliche Reserven können damit, vorbehaltlich etwaiger vorübergehender nicht nutzbarer Verlustvorträge, gesellschaftsübergreifend genutzt und die Gesamtsteuerbelastung der RHÖN-KLINIKUM AG optimiert werden. Vorübergehend nicht nutzbare Verlustvorträge liegen bei der Tochtergesellschaft gemäß Steuerberechnung zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 nicht vor. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich. Etwaige Gewinne der Tochtergesellschaft könnten dann nur im Wege einer Gewinnausschüttung an die RHÖN-KLINIKUM AG ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterliegen nach derzeitigem Steuerrecht 5 % der Gewinnausschüttung bei der RHÖN-KLINIKUM AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer, vorbehaltlich der Nutzung von Beträgen, die aus dem sogenannten steuerlichen Einlagekonto geleistet werden. Diese Steuerbelastung entfällt bei einer Organschaft.

Da bei einer bestehenden Organschaft keine steuerliche Gewinnausschüttung vorliegt, erfolgt auch kein Kapitalertragsteuerabzug auf Gewinnausschüttungen. Außerhalb eines Organschaftsverhältnisses hat die Tochtergesellschaft, vorbehaltlich einer sogenannten Dauerüberzahlerbescheinigung, Kapitalertragsteuer auf Ausschüttung an die RHÖN-KLINIKUM AG einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Die Kapitalertragsteuer stellt zwar nicht direkt eine Steuerbelastung dar, da sie im Rahmen der Steuerveranlagung der RHÖN-KLINIKUM AG als Empfängerin der Dividenden angerechnet wird. Jedoch entsteht durch die zeitliche Verschiebung zwischen Abführung der Kapitalertragsteuer und der Anrechnung im Rahmen der Steuerveranlagung ein Zinsnachteil. Dies wird durch eine Organschaft ebenfalls vermieden.

Die Tochtergesellschaft ist nach Maßgabe von § 1 des Vertrages zur Gewinnabführung an die RHÖN-KLINIKUM AG und die RHÖN-KLINIKUM AG nach Maßgabe von § 2 des Vertrages zur Übernahme eines Verlustes der Tochtergesellschaft verpflichtet. Verluste können bei der Tochtergesellschaft etwa im Rahmen ihres Anlaufs oder ihres Geschäftsbetriebs entstehen. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn es nicht gelingt, den operativen Bereich rentabel zu betreiben.

Vorbehaltlich des Eintritts unerwarteter Ereignisse und abhängig von gesetzlichen Reglementierungen wird ab dem Geschäftsjahr 2026 mit dem Beginn der operativen Tätigkeit der Tochtergesellschaft mit einem Jahresüberschuss gerechnet.

V. Keine gleichwertigen Alternativen zum Abschluss des Vertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrages, mit der die unter Ziffer IV. beschriebenen Ziele gleichermaßen oder besser verwirklicht werden können, besteht nicht.

Der Abschluss des Vertrages ist entsprechend §§ 14 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft und der RHÖN-KLINIKUM AG als Organträgergesellschaft, sodass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu unter Ziffer IV.) nur auf diese Weise realisieren lassen.

Ein Beherrschungsvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AktG sowie ein kombinierter Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2 AktG sind als Alternativen nicht angezeigt, da die RHÖN-KLINIKUM AG als Alleingesellschafterin ohnehin bereits über maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft verfügt.

Auch eine Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die RHÖN-KLINIKUM AG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die Tochtergesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was nicht gewollt ist.

VI. Inhaltliche Erläuterung des Vertrages

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Ergebnisabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist Folgendes anzumerken:

Gewinnabführung (§ 1)

§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Vertrages regeln die Verpflichtung der Tochtergesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die RHÖN-KLINIKUM AG.

Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der RHÖN-KLINIKUM AG wirksam ist, ist dies gemäß §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 KStG zwingend notwendig. Deshalb verpflichtet sich die Tochtergesellschaft, ihren ganzen Gewinn im gesetzlich zulässigen Rahmen an die RHÖN-KLINIKUM AG abzuführen. Der zulässige Rahmen wird dabei entsprechend § 301 AktG bestimmt, indem der gesamte nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften zu ermittelnde Jahresüberschuss abzuführen ist, der sich ohne Gewinnabführung ergeben würde, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der ggf. in eine gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ggf. ausschüttungsgesperreten Betrag. Ergänzend wird die Bestimmung des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung in ihrer jeweils geltenden Fassung, d.h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag einbezogen.

Nach § 1 Abs. 3 des Vertrages kann die Tochtergesellschaft mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB einstellen, als dies handels- und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Es muss ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. In diesem Fall vermindert sich der von der Tochtergesellschaft an die RHÖN-KLINIKUM AG abzuführende Gewinn.

Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB sind gemäß § 1 Abs. 4 des Vertrages auf Verlangen der RHÖN-KLINIKUM AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn dies gesetzlich zulässig ist. Entsprechendes gilt für einen vorgetragenen Gewinn. Vorvertraglich gebildete andere Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge sowie Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder während der Laufzeit des Vertrages erfolgte) dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages verwendet werden.

Bei den vorstehend beschriebenen Vertragsinhalten handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages.

Nach § 1 Abs. 5 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird. Da der Vertrag mit Eintragung in dem für die Tochtergesellschaft zuständigen Handelsregister wirksam wird, handelt es sich um eine Rückwirkung zum Geschäftsjahresanfang (vgl. § 1 Abs. 5 des Vertrages). Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Er ist zu diesem Zeitpunkt fällig und ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352, 353 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Gemäß § 1 Abs. 6 des Vertrages kann die RHÖN-KLINIKUM AG zudem Abschlagszahlungen auf die erwartete Gewinnabführung im gesetzlich zulässigen Rahmen verlangen.

Verlustübernahme (§ 2)

§ 2 des Vertrages regelt die Verlustübernahme durch die RHÖN-KLINIKUM AG.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Vertrages ist die RHÖN-KLINIKUM AG verpflichtet, nach § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung jeden während der Vertragsdauer sonst – d.h. ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen. Diese Verpflichtung der RHÖN-KLINIKUM AG gilt gemäß § 302 Abs. 1 AktG nur, soweit dieser sonst entstehende Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Soweit also während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet wurden, können sie zum Verlustausgleich in den Folgejahren aufgelöst werden, statt diesen insoweit durch Ausgleichsleistungen der RHÖN-KLINIKUM AG herbeizuführen. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt auch im Übrigen. Die Bestimmung des § 302 AktG über die Verlustübernahme wird dadurch in ihrer jeweils gültigen Fassung, also durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag einbezogen.

Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der RHÖN-KLINIKUM AG wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die RHÖN-KLINIKUM AG als Organträgergesellschaft verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG).

Bei den vorstehend beschriebenen Vertragsinhalten handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages.

Nach § 2 Abs. 2 des Vertrages gilt die Verpflichtung zur Verlustübernahme erstmals rückwirkend für den gesamten Verlust des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird. Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam (vgl. § 4 Abs. 2 des Vertrages). Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Er ist zu diesem Zeitpunkt fällig und ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352, 353 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 3)

§ 3 des Vertrages trifft Regelungen hinsichtlich der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft. Danach ist die Tochtergesellschaft verpflichtet, den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der RHÖN-KLINIKUM AG ausgewiesen wird. Ferner ist der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft vor seiner Feststellung der RHÖN-KLINIKUM AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. In zeitlicher Hinsicht ist der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft vor dem Jahresabschluss der RHÖN-KLINIKUM AG zu erstellen und festzustellen. Im Fall der gleichen Lage der Geschäftsjahre der Tochtergesellschaft und der RHÖN-KLINIKUM AG gilt Folgendes: Endet das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr der RHÖN-KLINIKUM AG, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Tochtergesellschaft im Jahresabschluss der RHÖN-KLINIKUM AG für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

Wirksamwerden und Dauer (§ 4)

Gemäß § 4 Abs. 1 des Vertrages bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung

- des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG,
- der Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG sowie
- der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft in notariell beurkundeter Form.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird. Der Vertrag gilt nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages rückwirkend für die Zeit seit dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird. Wie erwähnt, ist das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft das Kalenderjahr.

Nach § 4 Abs. 3 des Vertrages wird der Vertrag auf die Dauer von fünf Jahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird, fest geschlossen (Mindestlaufzeit). Anschließend verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Vereinbarung einer Festlaufzeit von fünf Jahren dient der Sicherstellung der zeitlichen Anforderungen gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 Abs. 1 KStG. Danach muss der Vertrag zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft für die Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt nach § 4 Abs. 4 des Vertrages unberührt. Im Falle eines wichtigen Grundes kann der Vertrag auch während der zuvor genannten Mindestlaufzeit von fünf Jahren fristlos gekündigt werden. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft im Vertrag aufgeführt. Einen wichtigen Grund stellt danach insbesondere dar:

- die Insolvenz einer Partei;
- der Abschluss eines Vertrages, der eine Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft in einem Umfang zum Gegenstand hat, der zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Tochtergesellschaft in die RHÖN-KLINIKUM AG gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn die RHÖN-KLINIKUM AG nicht mehr die Mehrheit der Geschäftsanteile bzw. Stimmrechte an der Tochtergesellschaft hält;

- die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Beteiligung an der Tochtergesellschaft durch die RHÖN-KLINIKUM AG sowie
- die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der RHÖN-KLINIKUM AG oder der Tochtergesellschaft.

Die Gewinnabführungsverpflichtung und die Verlustübernahmeverpflichtung bestehen im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund nur für den anteiligen Jahresüberschuss bzw. den anteiligen Jahresfehlbetrag, der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung handelsrechtlich entstanden ist (vgl. § 4 Abs. 4 des Vertrages).

Jede Kündigung bedarf im Übrigen der Schriftform.

Schlussbestimmungen (§ 5)

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages sind gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrages die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Diese Regelung dient dazu, die steuerliche Anerkennung des Vertrages in jedem Fall zu sichern.

§ 5 Abs. 2 des Vertrages enthält darüber hinaus eine übliche sog. salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrages sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen. Sollte demnach eine Regelung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrages ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre.

Ferner enthält der Vertrag eine übliche Schriftformklausel in Bezug auf Ergänzungen und Änderungen des Vertrages und sieht vor, dass die Kosten, die durch und im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages entstehen, von der RHÖN-KLINIKUM AG getragen werden.

Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Da die RHÖN-KLINIKUM AG sämtliche Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft hält und die Tochtergesellschaft somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs analog § 304 AktG und einer angemessenen Abfindung analog § 305 AktG zu Gunsten von außenstehenden Gesellschaftern der Tochtergesellschaft entbehrlich. Außerdem bedarf es auch weder einer Vertragsprüfung nach § 293b Abs. 1 AktG noch ist ein Prüfungsbericht nach § 293e AktG vorzulegen.

Bei zusammenfassender Wertung des Vertrages zeigt sich, dass dieser sowohl für die RHÖN-KLINIKUM AG als auch für die Tochtergesellschaft vorteilhaft ist.

Bad Neustadt a. d. Saale, den

RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Dr. Stefan Stranz

Dr. Gunther K. Weiß

Bad Neustadt a. d. Saale, den

RHÖN-KLINIKUM Service Technik GmbH
Die Geschäftsführung

Matthias Klingenstein